

Konradstrasse 6 CH-8005 Zürich Telefon 043 268 04 05 info@sbap.ch

# Richtlinien Fachtitel inkl. Ausführungsbestimmungen für den Fachtitel «Fachpsychologin SBAP. in Notfallpsychologie»

Gültig ab 30.04.2022

## Richtlinien für den Fachtitel «FachpsychologIn SBAP. in Notfallpsychologie»

Die Richtlinien für die SBAP.-Titel und SBAP.-Fachtitel richten sich nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben (insbesondere denjenigen des PsyG) sowie den Richtlinien SBAP.-Fortbildung, der SBAP.-Berufsordnung und den SBAP.-Statuten.

#### Voraussetzungen für das Tragen des Titels «Fachpsychologin SBAP. in Notfallpsychologie»:

- Mitgliedschaft im SBAP.
- Einhaltung der Berufsordnung und der Statuten
- abgeschlossenes Hauptfachstudium (dipl. Psych. FH, Lizentiat, MSc oder äquivalenter Abschluss) in Psychologie an einer akkreditierten schweizerischen Hochschule oder anerkannter ausländischer Abschluss in Psychologie
- kontinuierliche Fortbildung, nach Abschluss der Spezialisierungs-Weiterbildung auch fachspezifisch (vgl. SBAP.-Richtlinien für Fortbildung, Richtlinien der Ausbildungsstätte [Super-, Intervision, theoretisch] und PsyG Art. 27).

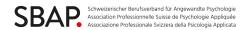
#### Zusatz-Voraussetzungen:

- 1. NNPN anerkannte Weiterbildung in Notfallpsychologie
- 2. 4 dokumentierte notfallpsychologische Einsätze (falls diese ausschliesslich durch Übungen entstehen, werden 24 Einheiten Hospitation bei Blaulichtorganisationen verlangt)
- Nachweis von mindestens 4 Einheiten kostenpflichtiger Einzelsupervision bei NNPN-zertifizierten
  - SupervisorInnen
- 4. Berufliche Praxis in psychologischer Tätigkeit von mindestens 3 Jahren zu mindestens 240%.

Ausführungsbestimmungen (anhand der Richtlinien-Vorgaben in «Fachpsychologin SBAP. in Notfallpsychologie»)

### Einzureichen sind das vollständig ausgefüllte Antragsgesuch und folgende Nachweise:

- eine Kopie der Mitgliedschaft im SBAP.
- ein tabellarischer Lebenslauf
- eine Kopie des Abschlusses des Hauptfachstudiums in Psychologie
- ein Motivationsschreiben bzgl. Erhaltung des Fachtitels
- Kopie des Nachweises einer abgeschlossenen, notfallpsychologisch relevanten Weiterbildung (gemäss Richtlinien NNPN)
- Nachweis von mind. 4 Einheiten Supervision bei qualifizierter Notfallpsychologin bzw. qualifiziertem Notfallpsychologen
- Nachweis von mindestens 4 dokumentierten und supervidierten notfallpsychologischen Einsätzen
- Auszug aus dem Strafregister (nicht älter als drei Monate). Antragsstellende die bei einer Blaulichtorganisation tätig sind, müssen keinen Strafregisterauszug beilegen. Bei diesen Anträgen muss die Anstellung mit rechtsgültiger Unterschrift belegt werden.



• Kopie der Quittung über die Bezahlung der Gebühr für Antragsprüfung (Sur Dossier CHF 500.–).

Der Fachtitel «Fachpsychologin SBAP. in Notfallpsychologie» ist bis dato nicht aufgenommen auf der Liste für den eidg. anerkannten Fachtitel. Somit untersteht er nur betreffend Psychologie-Titel dem Gesetz (PsyG), jedoch den Richtlinien, Berufsordnung und Statuten des SBAP. sowie den Richtlinien der jeweiligen Ausbildungsstätte.

Zuständig für die Prüfung eines Antrages und für die Verleihung des Fachtitels ist die Fortbildungsund Qualitätskommission.